

Eintrittserklärung für Rod&Gun Club Bruchhausen 2011 e. V

1. Stammdaten Original verbleibt im Verein

Einzelperson / Konto

Name:		Vorname:		Geb.-Datum:	
Straße:		Nr.:		PLZ/Ort:	
Telefon:		Mobil:		e-Mail:	
Verband:	BDS (GSVBW) LV7	Verband:		Verband:	

Mitgliedsbeitrag **50 EUR** p.a. zzgl. **40 EUR** einmalige Aufnahmegebühr. Zusätzliche Verbandsmeldungen sind nicht möglich. Besteht bereits eine Mitgliedschaft beim BDS, ist für eine "Zweitmitgliedschaft", eine einmalige Aufnahmegebühr von **20 EURO** fällig.

2. Arbeitsdienst

Ich erkläre mich einverstanden, jährlich 10 Arbeitsstunden zur Durchführung unserer Veranstaltungen, Instandhaltung der Schießanlagen, Altpapiersammlungen etc. zu leisten. Die Stellung einer Ersatzperson, bei Verhinderung ist zulässig! Ich / Wir willigen ein, dass pro nichtgeleistete Arbeitsstunde ein Beitrag von € 15.-/pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu entrichten ist.

3. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres, schriftlich mitzuteilen.

4. Bankeinzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/wir den Rod & GUN Club Bruchhausen 2011 e. V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift zu Lasten meines/unseres nachfolgenden Kontos abzubuchen. Bankverbindungsänderungen müssen vom Mitglied gemeldet werden. Evtl. anfallenden Gebühren für Rückbuchungen, werden dem Mitglied weiterbelastet!

Die Beiträge sind bis auf Widerruf, auf das Konto des R&G Club Bruchhausen 2011 e.V., zu überweisen.

Kreditinstitut		KTO.- Nr.	
Kontoinhaber		BLZ.	

Datum/Ort: _____

Unterschrift: _____

5. Erklärung

Hiermit erkenne ich als Mitglied des Rod & GUN Club Bruchhausen 2011 e. V. die Statuten und Satzung, sowie die mir kenntlich gemachte Datenschutzerklärung zur elektronischen Speicherung meiner Daten und deren Verwendung an.

Datum/Ort: _____

Unterschrift: _____

6. Laufkarte für Verwaltung

	Mitglieder Karte angelegt	Im Verband gemeldet	Abbuchung angelegt	Aufnahmegebühr erhalten	Mitglied in weiteren Verbände	Datenschutz-erklärung (auf der homepage verfügbar)	Satzung (auf der homepage verfügbar)	BDS-Ausweis ausgehändigt.
Name								
Datum								
Bemerkung								

Eintrittserklärung für Rod&GUN Club Bruchhausen 2011 e. V

7. Stammdaten Kopie für das Mitglied

Einzelperson / Konto

Name:		Vorname:		Geb.-Datum:	
Straße:		Nr.:		PLZ/Ort:	
Telefon:		Mobil:		e-Mail:	
Verband:	BDS (GSVBW) LV7	Verband:		Verband:	

Mitgliedsbeitrag 50 **EUR** p.a. zzgl.40 **EUR** einmalige Aufnahmegebühr. Zusätzliche Verbandsmeldungen sind nicht möglich. Besteht bereits eine Mitgliedschaft beim BDS, ist für eine "Zweitmitgliedschaft", eine einmalige Aufnahmegebühr von **20 EURO** fällig.

8.Arbeitsdienst

Ich erkläre mich einverstanden, jährlich 10 Arbeitsstunden zur Durchführung unserer Veranstaltungen, Instandhaltung der Schießanlagen, Altpapiersammlungen etc. zu leisten. Die Stellung einer Ersatzperson, bei Verhinderung ist zulässig! Ich / Wir willigen ein, dass pro nichtgeleistete Arbeitsstunde ein Beitrag von € 15.-/pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu entrichten ist.

9.Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis spätestens zum 30.September des laufenden Jahres, schriftlich mitzuteilen.

10.Bankeinzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/wir den *Rod&Gun Club Bruchhausen 2011 e.V* widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift zu Lasten meines/unseres nachfolgenden Kontos abzubuchen.

Bankverbindungsänderungen müssen vom Mitglied gemeldet werden. Evtl. anfallenden Gebühren für Rückbuchungen, werden dem Mitglied weiterbelastet!

Kreditinstitut		KTO.- Nr.	
Kontoinhaber		BLZ.	

11. Erklärung

Hiermit erkenne ich als Mitglied des Rod & GUN Club Bruchhausen 2011 e. V die Statuten und Satzung, sowie die mir kenntlich gemachte Datenschutzerklärung zur elektronischen Speicherung meiner Daten und deren Verwendung an.

12. Anmeldung erhalten mit dem Auftrag um weiterleitung an die Verwaltung

Datum/Ort : _____

Vertreter des Vereins : _____

Amt : _____

Unterschrift : _____

13. Anmeldeformular des BDS - GSVBW

Das GSVBW-Anmeldeformular ausfüllen und der Eintrittserklärung für "Rod&Gun Club Bruchhausen 2011 e.V." beilegen.

GSVBW-Formular unter "Verwaltung" auf der homepage (rgcb.de)

(https://www.gsvbw.de/wp-content/uploads/2016/12/mitgl_anmeldung_12_2016_ausfuellbar.pdf)

Eintrittserklärung für Rod & GUN Club Bruchhausen 2011 e. V

12. Datenschutzerklärung

§ 1 Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Anzahl der Kinder, die Bankverbindung, Telefon-, Fax- und E-Mailverbindungen des weiteren Informationen über die Mitgliedschaft in anderen Schießsportverbänden und evtl. Waffenbesitz auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vorsitzenden, des Kassierers und des Schriftführers gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 2 Weitergabe der Daten an die Verbände

Als Mitglied des Badischen Sportschützenverband 1862 e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburts- und Eintrittsdatum und der Vereinsstatus Aktiv/Passiv. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

§ 3 Weitergabe von Daten an die zuständigen Waffenrechtsbehörden

Laut Waffengesetz ist der Verein verpflichtet auf Anfrage personenbezogene Daten wie Trainingshäufigkeit und Teilnahmen an Wettkämpfen und Meisterschaften zu melden.

§ 4 Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse sowie Radio über Wettkampf- und Veranstaltungsergebnisse sowie besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem

Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Wettkämpfe und deren Ergebnisse sowie Feiern, am schwarzen Brett und den Schaukästen des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 6 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 7 Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Waffenrecht betreffen, werden ebenfalls bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Außerdem ist der Vorstand laut Waffengesetz verpflichtet bei Mitgliedern mit erteilter Waffenrechtlicher Befürwortung den Austritt bei der zuständigen Waffenrechtsbehörde zu melden.

Eintrittserklärung für Rod & GUN Club Bruchhausen 2011 e. V

13. Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereines
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 13 Vergütung
- § 14 Auflösung des Vereines
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Auflagen
- § 17 Schlussbestimmung
- § 18 Gründungsmitglieder

§1

1. Der Verein führt den Namen:
" Rod & GUN Club Bruchhausen 2011"
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.
3. Sitz des Vereines ist Ettlingen-Bruchhausen.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen allgemein insbesondere des Schießsports, sowie Kulturelles und gesellschaftliches Zusammensein.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist darauf gerichtet, die Ausübung und Pflege des Schießsportes selbstlos zu fördern und Veranstaltungen schießsportlicher und gesellschaftlicher Art durchzuführen. Diese sollen in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, den gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Ein Wirtschaftsbetrieb ist nicht vorgesehen.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Großkaliber Sportschützenverband Baden-Württemberg e.V. und im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS). Er unterwirft sich den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen der vorgenannten Verbände.
7. Der Verein ist überkonfessionell und politisch neutral.

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4

1. Mitglied kann jeder werden, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, Herkunft oder Religion, der sich im Besitze der "Bürgerlichen Ehrenrechte" befindet.
2. Der Verein hat
 - o Mitglieder über 18 Jahre
 - o Mitglieder unter 18 Jahre
 - o Ehrenmitglieder
3. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung beim Oberschützenmeister erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis (BDS Ausweis).
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seinen Beitritt die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu achten.
6. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt. Die Auswahl erfolgt nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien, bzw. gültigen Ehrenordnung.

§5

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Gesetzgeber und vom geschäftsführenden Vorstand erlassene Gesetze, Regeln und Vorschriften zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes zu beachten und zu befolgen.
2. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von Beitragsleistungen befreit.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod
2. Durch schriftliche Austrittserklärung zum 15. September des Kalenderjahres.
3. Durch den Verlust der "Bürgerlichen Ehrenrechte"
4. Durch Ausschluss. Ein Vereinsmitglied kann durch 2/3 Mehrheit durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden.
5. Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§7

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu bezahlen. Sie wird von dem Gesamtvorstand für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen.
2. Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Hauptversammlung beschlossen. Höhe und Fälligkeit wird von der Hauptversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Falls die wirtschaftliche Lage des Vereines es erfordert, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung eine einmalige Sonderumlage beschlossen werden. Sie beträgt als Höchstgrenze den doppelten Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahrs.
6. Sämtliche Einnahmen des Vereines sind zur Erfüllung des Vereinszweckes nach §2 zu verwenden.

§8

Organe des Vereines sind:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Gesamtvorstand
3. Hauptversammlung

§9

1. Der „Geschäftsführende Vorstand“ besteht aus:
 1. Vorsitzender.(Oberschützenmeister)
 2. Vorsitzender (1. Schützenmeister)
2. Zum „Gesamtvorstand“ gehören:
 - a) der "Geschäftsführende Vorstand"
 - b) der Kassier
 - c) der Schriftführer
 - d) ein Beisitzer
 - e) der Hauptsportleiter
3. Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.
5. Die Wahlen erfolgen im festen Turnus. Damit finden alle 2 Jahre Wahlen statt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Wahlen erfolgen geheim durch Wahlzettel. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält.
7. Die Vorstände werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei der die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gewählt sind.
8. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist.
9. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Eintrittserklärung für Rod & GUN Club Bruchhausen 2011 e. V

§10

1. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereines festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
2. Die Sitzungen des „Geschäftsführenden Vorstandes“ und des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird.
5. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand nur aufgrund einer Genehmigung durch die Hauptversammlung befugt ist, über das Vereinsvermögen zur Verfügung. Ausgenommen sind die laufenden Ausgaben für den Geschäftsbetrieb, sowie den Schießbetrieb im Rahmen des Haushaltsplanes.

§11

Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Hauptversammlung geordnet. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden in Schriftform einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Oberschützenmeister (1.Vorstand)
 - b) Bericht des Schatzmeisters (Kassier)
 - c) Bericht des Schriftführers
 - d) Bericht des Hauptsportleiters
 - e) Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Anträge
 - h) Sonstiges

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Diese müssen bei der Einladung bekannt gegeben werden.

3. Alljährlich wird von der Hauptversammlung ein Kassenprüfer gewählt, welcher die Kasse des Kassiers überprüft und der Versammlung hierüber Bericht erstattet. Eine direkte Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dies nicht anderes satzungsgemäß festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

5. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von mindestens 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

a) Änderung der Satzung

b) Zur Änderung des Zweckes des Vereines

c) Wird von den unter a + b ergangenen Entscheidungen die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage gestellt, ist das Finanzamt unverzüglich hiervon zu unterrichten.

6. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird die Versammlung aufgelöst und innerhalb von 10 Tagen neu einberufen unter dem Hinweis, dass diese Versammlung unabhängig von der Anzahl daran teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§12

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes einen schriftlichen Antrag stellen.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei §11

§13

Die Organe des Vereines führen ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§14

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Außerdem muss die Tagesordnung im Internet auf der Vereinshomepage 10 Tage vorher veröffentlicht werden. Zur Abstimmung ist erforderlich, dass 1/2 der eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss selbst sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§15

Falls es zu Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern kommt, ist der ordentliche Rechtsweg einzuhalten.

Gerichtsstand ist Ettlingen.

§16

Auflagen des Registergerichtes können vom Vorstand ohne Anhörung der Hauptversammlung beschlossen werden.

§17

Die Satzung wurde von der konstituierenden Sitzung am 13.01.2012 beschlossen.

§18

Gründungsmitglieder:

- Herr Jochen Stoll
- Herr Thomas Philipp
- Herr Thomas Schorpp
- Herr Gunnar Kolb
- Herr Roland Müller
- Herr Patric Otto
- Herr Achim Mössner
- Herr Jens Engelmann